



Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 25. April 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Allgemeines.....2
§ 2	Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister(innen), den (die) Fraktionsvorsitzende(n) den (die) Gruppenvorsitzende(n) die Mitglieder des Verwaltungsausschusses2
§ 3	Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, für Ortsratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen3
§ 4	Fahrtkostenerstattung4
§ 5	Parkkostenerstattung4
§ 6	Ausschluss der Entschädigungsansprüche.....4
§ 7	Verdienstausfall, Pauschalstundensatz und Entschädigungsleistung für Nachteile im beruflichen Bereich4
§ 8	Kinderbetreuung.....5
§ 9	Reisekosten für Mitglieder des Rates, Ortsbürgermeister, sonstige Mitglieder von Ausschüssen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige.....6
§ 10	Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige.....6
§ 11	Inkrafttreten8

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7, 91 Abs. 3 und 4, 92, 95 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Mitglieder des Rates, des Ortsrates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen
(sie werden als feste Monatsbeträge und teilweise zusätzlich als Sitzungsgeld bzw. nur als Sitzungsgeld gewährt)
- b) Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz und Entschädigungsleistungen für Nachteile im beruflichen Bereich
- c) Fahrtkostenerstattung
- d) Parkkostenerstattung
- e) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung
- f) Reisekostenvergütung

§ 2 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister(innen), die (den) Fraktionsvorsitzende(n), die (den) Gruppenvorsitzende(n), die Mitglieder des Verwaltungsausschusses

(1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Bürgermeister(innen) 600 €
- b) Fraktionsvorsitzende/Gruppenvorsitzende
bis 5 Fraktions-/Gruppenmitglieder
Sockelbetrag 90 € + 20 €/Fraktions-/Gruppenmitglied

6 bis 10 Fraktions-/Gruppenmitglieder
Sockelbetrag 120 € + 20 €/Fraktions-/Gruppenmitglied

ab 11 Fraktions-/Gruppenmitglieder
Sockelbetrag 140 € + 20 €/Fraktions-/Gruppenmitglied
- c) Mitglieder des Verwaltungsausschusses 140 €
(mit Ausnahme der/s Oberbürgermeisters/in)

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die in Abs. 1 genannten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 3 Abs. 1.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, für Ortsratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung für
- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der vom Rat eingesetzten Beiräte.
 - b) Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreter(innen) der Stadt teilnehmen, soweit die(der) Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstausschluss hat.
 - c) nachgewiesene Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, die der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen dienen. Bei den nachgewiesenen Fraktions- bzw. Gruppensitzungen müssen mindestens zwei Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder anwesend sein.

Die Teilnahme an den Sitzungen nach a) bis c) ist innerhalb eines Jahres nach Sitzungs- bzw. Veranstaltungsdatum nachzuweisen. Sitzungsgeld wird rückwirkend maximal für ein Jahr ausgezahlt.

Ausschussvorsitzende erhalten für die Leitung des Ausschusses, dem sie vorsitzen ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung.

Ab einer Sitzungsdauer von mehr als drei Stunden wird das doppelte Sitzungsgeld ausgezahlt.

Ratsmitglieder, die ausschließlich die digitale Ratspost nutzen und auf die Zusendung in Papierform verzichten, erhalten zusätzlich eine Kostenersatzpauschale von 20 € monatlich.

- (2) Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40 €. Daneben erhalten die Ortsbürgermeister(innen) eine Aufwandsentschädigung von 180 € monatlich. Ratsmitglieder, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten statt der Aufwandsentschädigung bei Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Ein gleiches Sitzungsgeld wird den Mitgliedern der Friedhofskommissionen gezahlt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden, hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Entschädigung von 35 € je Sitzung.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen gem. §§ 2 und 3 sind monatlich nachträglich zahlbar. Die Ratsmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Die Ratsmitglieder erhalten, mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, eine monatliche Fahrtkostenpauschale i. H. v. 30 €. Mit der Fahrtkostenpauschale, die zusammen mit der Aufwandsentschädigung ausbezahlt wird, sind alle Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats abgegolten.

§ 5 Parkkostenerstattung

- (1) Zur Erstattung der Parkkosten erhalten die Ratsmitglieder und die Ortsbürgermeister als monatliche Aufwandsentschädigung 10 €.
- (2) Die Parkkostenerstattung wird auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr, gewährt. Bei Ausführung mehrerer Ämter/ Funktionen wird der Anspruch auf die Pauschalen nicht kumuliert.

§ 6 Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche nach §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG) ausgeschlossen.

§ 7 Verdienstauffall, Pauschalstundensatz und Entschädigungsleistung für Nachteile im beruflichen Bereich

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen wird den Arbeitnehmer(innen) der nachgewiesene Verdienstauffall erstattet. Der Höchstbetrag wird auf 30 € je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt.
- (2) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstauffallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 30 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Ratsherren und –frauen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, erhalten im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Ratstätigkeit ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Von einem Nachteil ist regelmäßig dann auszugehen, wenn das Ratsmitglied maßgeblich einen Haushalt führt, in dem minderjährige Kinder oder zu pflegende Angehörige zu versorgen sind. Der Pauschalstundensatz wird auf 15 € festgesetzt.
- (4) Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Arbeitnehmer(innen) erhalten Verdienstausschlag nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 2, 3 und 4 genannten Personen wird eine Entschädigung nur für die Zeit von montags bis freitags zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonntags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) gewährt; dabei wird für die An- und Abfahrtszeit pauschal 1/2 Stunde berechnet.
- (6) Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz sowie die Entschädigung für Nachteile im beruflichen Bereich werden auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr, gewährt für:
- die Sitzungen des Rates, des Ortsrates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der vom Rat eingesetzten Beiräte
 - die Wahrnehmung von Repräsentationen im Auftrag des Oberbürgermeisters oder seiner Vertreter/innen
 - die Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreter(innen) der Stadt, oder die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden teilnehmen, soweit der(die) Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstausschlag hat. Dies gilt auch für die Mitglieder der Friedhofskommissionen.
 - die Sitzungen der Fraktionen- bzw. Gruppen, die der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen dienen. Bei den Fraktions- bzw. Gruppensitzungen müssen mindestens zwei Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder anwesend sein.

Darüber hinaus werden auf schriftlichen Antrag Verdienstausschlag bzw. Entschädigungsleistungen gewährt für die Teilnahme an Empfängen, Begrüßungen, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen auf besondere Einladung der Stadt.

§ 8 Kinderbetreuung

Zur Wahrnehmung ihres Mandates haben die Ratsmitglieder auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Der Höchstbetrag wird auf 10 € je

Stunde festgesetzt. Der Ersatz der Aufwendungen erfolgt auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr.

§ 9

Reisekosten für Mitglieder des Rates, des Ortsrates, der Ortsbürgermeister(innen), sonstige Mitglieder von Ausschüssen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die von Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse grundsätzlich auf vorherigen Beschluss des Rates oder mit vorheriger Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht auf Antrag Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
- (2) Bei einer auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder dessen Vertreter von einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu Orten außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise zwecks Teilnahme an beispielsweise Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten diese Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
- (3) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten folgende Ehrenbeamte(innen) eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Ortsvorsteher(in)	210 €
Stellvertretende(r) Ortsvorsteher(in)	40 €
b) Ortsbeauftragte(r) von	
Altenlingen	180 €
Baccum	180 €
Bramsche	180 €
Brögbern	180 €
Clusorth-Bramhar	95 €
Darne	180 €

Holthausen	180 €
Laxten	180 €
Schepsdorf	130 €
c) Stadtbrandmeister/in	468 €
ständige/r Vertreter/innen der/s Stadtbrandmeisters/in,	350 €
Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	282 €
Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche, Altenlingen	198 €
stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	84 €
stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche, Altenlingen	78 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	66 €
Kinder-/Jugendfeuerwehrwart/in	48 €
Gerätewarte/innen der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	90 €
Gerätewarte/innen der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche Altenlingen	60 €
Stadtsicherheitsbeauftragte/r	66 €
Ausbildungsbeauftragte/r	66 €
Sicherheitsbeauftragte/r der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	48 €
Sicherheitsbeauftragte/r der Stützpunktfeuerwehren Brögbern, Bramsche, Baccum, Altenlingen, Holthausen	42 €
Schriftführer/in des Stadtkommandos und der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	48 €

Schrittführer/in der Stützpunktfeuerwehren Brögbern, Bramsche, Baccum, Altenlingen, Holthausen	42 €
d) Beauftragte/r für Naturschutz und Landschaftspflege	150 €
e) Behindertenbeauftragte/r	280 €

Für die unter d) und e) Genannten gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Die Entschädigung wird für den unter a), b), d) und e) genannten Personenkreis nachträglich und für den unter c) genannten Personenkreis im Voraus gezahlt.
- (3) Ist der (die) ehrenamtlich Tätige länger als zwei Monate an der Wahrnehmung seiner (ihrer) Tätigkeit verhindert, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft. Die Satzung vom 07.11.2021 tritt damit außer Kraft.

Lingen (Ems), den 26. April 2024

Stadt Lingen (Ems)

Dieter Krone
Oberbürgermeister